

**Rahmenbedingungen für die Förderung der Erfassung  
elektromagnetischer Felder  
in Kommunen  
(FEE-2-Projekt)**

**[gültig ab 1. September 2006  
i.d.F. der Änderung vom 27.04.2016]**

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz gewährt nach Maßgabe dieser Rahmenbedingungen für die Förderung der Erfassung elektromagnetischer Felder in Kommunen und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften (VV) zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO – sowie der VV für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften – VVK – (Anlage 3 zu den Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO), Zuwendungen für die Erfassung der elektromagnetischen Felder im Hochfrequenzbereich (hier als elektromagnetische Felder bezeichnet) durch Kommunen. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**1. Zweck der Förderung**

Die Förderung soll dazu beitragen, durch Beratungen und Messungen der elektromagnetischen Felder vor Ort den Ausbau der Mobilfunkbasisstationen (MBS) betreffend der elektromagnetischen Felder kritisch zu begleiten und die Transparenz in der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit dem Ausbau (Neubau und Änderung) zu verbessern.

Die Förderung ist damit ein weiterer Baustein im Konzept der Staatsregierung für einen vorsorgenden Umweltschutz im Bereich Mobilfunk.

**2. Gegenstand der Förderung**

Maßnahmen, die einzeln oder in Kombination gefördert werden können, sind:

- 2.1. Messung** der durch Mobilfunk hervorgerufenen elektromagnetischen Felder vor Errichtung einer oder mehrerer neuen Mobilfunkbasisstation oder deren Änderung im Gebiet der Kommune (**Vorher-Messung**).

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

- 2.2. Prognoseberechnungen** der durch die Erweiterung oder den Neubau einer Mobilfunkbasisstation im Gebiet der Kommune zu erwartenden elektromagnetischen Felder.
- 2.3. Messung** der elektromagnetischen Felder, wie bei Nr. 2.1, nach Inbetriebnahme einer oder mehrerer Mobilfunkbasisstationen im Gebiet der Kommune, oder deren Änderung (**Nachher-Messung**). Nachher-Messungen ohne Vorher-Messungen sind nur möglich, wenn spätestens ½ Jahr nach der Inbetriebnahme bzw. der Änderung der MBS ein Förderantrag gestellt wird.
- 2.4. Zusätzliche Messungen** weiterer einwirkender Sendergruppen wie: Hörfunk, Fernsehen, BOS-Funk, betriebliche Funkdienste, Amateurfunk, DECT-Telefone oder weiterer Funkdienste, z.B. Radar, können einmalig (entweder bei Vorher- oder bei Nachher-Messung) durchgeführt werden.

**3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungen nach diesen Rahmenbedingungen können nur Gemeinden (auch Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften) in Bayern erhalten, die Mitglieder des Bayer. Gemeindetages sind oder sich zur Anwendung des Bayer. Mobilfunkpaktes verpflichten.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Messungen haben nach den Maßgaben des „Merkblattes zum FEE-2-Projekt“ zu erfolgen.

- 4.1. Anforderungen für die Auswahl der Immissionspunkte:  
Von den v. g. Immissionspunkten sind 6 nach fachlichen Gesichtspunkten vom Sachverständigen bzw. Messinstitut zu bestimmen. Vor der Festlegung der Immissionspunkte ist sowohl bei der Gemeinde als auch bei den Netzbetreibern zu recherchieren, ob aus früheren Messungen oder Prognosen bereits Immissionspunkte vorliegen, die nach Möglichkeit weiter verwendet werden sollen. Die vom Sachverständigen bestimmten Immissionspunkte sind für alle Messungen und Prognosen, die denselben MBS-Standort betreffen, durchgängig zu verwenden. Ggf. erforderliche Abweichungen sind zu begründen.

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Weitere vier Immissionspunkte können von der Kommune frei gewählt werden, sollen dann aber für weitere Aufträge beibehalten werden. Ein Wechsel ist von der Kommune zu begründen.

- 4.2. Kurze **Berichte** sind zu den Maßnahmen nach Nr. 2.1 – 2.4 nach Maßgabe des anliegenden Merkblattes zu erstellen und vom Gutachter unmittelbar in schriftlicher Form der beauftragenden Gemeinde und der Bewilligungsbehörde vorzulegen, sowie in elektronischer Form (vorzugsweise als PDF) den betroffenen Netzbetreibern und dem Landesamt für Umwelt (emf@lfu.bayern.de) zu übermitteln.  
Die Berichte gem. Nr. 2.1 bis 2.4 sind in für Laien verständlicher Form zu erstellen.  
Ausführungen zu gesundheitlichen Fragestellungen sind nicht Gegenstand der Förderung.

## 5. Art und Umfang der Förderung

- 5.1. Die **Förderung** erfolgt durch eine Zuwendung gemäß Art. 23 BayHO als zweckgebundene Zuweisung projektbezogen (Projektförderung) im Wege der Festbetragsfinanzierung. Die Zuweisung beträgt 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben; davon tragen die Mobilfunkbetreiber 57 % (= Höhe der Beteiligung Dritter) und der Freistaat Bayern 33 % (= Höhe der Zuwendung).
- 5.2. **Zuwendungsfähig** sind je Netzbetreibervorhaben die tatsächlichen Ausgaben für folgende Maßnahmen nach Nrn. 2.1 bis 2.4

Zu 2.1 und 2.3 / **Messungen:**

Je Vorher- oder Nachhermessung von mind. 6 Immissionspunkten 1000 €. In begründeten Fällen sind auch weniger als 6 Immissionspunkte förderfähig.

Zu 2.2 / **Prognose:**

Je Prognose 1000 €. für mind. 6 Immissionspunkte. Bei Mobilfunkstandort-Neubau werden max. 4 Standortalternativen berücksichtigt.

Zu 2.4 / **Zusätzliche Messungen**

Dabei werden die oben angegebenen zuwendungsfähigen Ausgaben um 20%, bezogen auf die Messpauschale, erhöht.

Enthalten darin sind dann auch etwaige Mehrausgaben, die wegen der Pauschalansätze in Nr. 4.2 nicht gesondert ausgewiesen sind.

Je Kommune gilt eine Förderobergrenze von 8000 € pro Jahr.

- 5.3.** Der Zuwendungsempfänger hat zuwendungsfähige Maßnahmen bis spätestens 31. Dezember jedes Jahres in Auftrag zu geben und die Zuwendung bis spätestens 30. Juni des Folgejahres abzurufen.
- 5.4.** **Nicht zuwendungsfähig** sind Ausgaben für Leistungen, die an Messstellen vergeben werden, die nicht in Teil I, Nr. 1 des anliegenden Merkblattes aufgeführt sind. Berichtskosten sind bereits in den Pauschalen nach Nr. 4.2 enthalten.

## **6. Mehrfachförderung**

Für Maßnahmen, die nach diesen Rahmenbedingungen gefördert werden, darf keine Förderung aus anderen Haushaltsmitteln des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden.

## **7. Bewilligungsbehörde**

Bewilligungsbehörde ist die zuständige Regierung. Ab 01.01.2015 ist ausschließlich die Regierung von Oberfranken Bewilligungsbehörde.

## **8. Antragstellung**

Förderanträge von Gemeinden (auch Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften) sind mit dem Formblatt Muster 1a zu Art. 44 BayHO bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Auskünfte zur Antragstellung erteilt die Bewilligungsbehörde.

Dem Förderantrag sind beizulegen:

- eine genaue Beschreibung der zu fördernden Maßnahmen (s.o. unter Nummer 2)
- ein Kostenangebot der Messstelle
- eine Absichtserklärung des Mobilfunkbetreibers über Bau bzw. Änderung einer MBS mit Zeithorizont

## **9. Maßnahmenbeginn**

Mit der Durchführung/Auftragsvergabe der zu fördernden Maßnahme darf erst nach Erlass des Zuwendungsbescheides begonnen werden (Nr. 1.3 Satz 1 VVK). Einer Ausnahme nach Nr. 1.3 Satz 1, 1. Alternative VVK darf die Bewilligungsbehörde nicht zustimmen.

## **10. Bewilligung**

Die Bewilligungsbehörde hat zusätzlich zu den ANBest-K folgende Nebenbestimmung aufzunehmen:

Der Bericht über die Maßnahmen gem. Nrn. 2.1 bis 2.3 der Rahmenbedingungen ist entsprechend den Anforderungen des „Merkblattes zum FEE-2-Projekt“ zu erstellen und in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.

Die Zuweisung wird nach Vorlage und Prüfung einer Verwendungsbestätigung ausbezahlt.

## **11. Nachweis der Verwendung**

Als Verwendungsnachweis genügt eine Verwendungsbestätigung (Anlage 4a zu Art. 44 BayHO).

Für die Verwendung der Zuweisung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendungsbestätigung gelten die VVK (Anlage 3 zu Art. 44 BayHO).

## **12. Befristung**

Gemäß der Erklärung zur Fortschreibung des Mobilfunkpakts am 27.11.2015 wird das FEE-2-Projekt bis zum 26.11.2018 befristet fortgeführt.